

## Stützmauern und Einfriedungen

### Definition

Einfriedungen	Zäune aus Holz, Eisen, oder Draht sowie Mauern usw.. Es handelt sich um nicht hinterfüllte Abgrenzungen entlang von Grundstücks- oder Strassengrenzen. Eine Einfriedung ist auf beiden Seiten frei zugänglich.
hinterfüllt	Das Gelände ist auf einer Seite entweder künstlich aufgefüllt oder natürlich gewachsen. Stützmauern oder Böschungsverbauungen sind hinterfüllte Abgrenzungen.

### **1. Stützmauern und Einfriedungen zwischen Nachbarparzellen bis zu einer Höhe von 1,20m**

Stützmauern und Einfriedungen (mit oder ohne Durchblick) bis zu einer Höhe von 1,20 m können ohne Baubewilligung an die Grenze zur Nachbarparzelle erstellt werden.

Für alle anderen Fälle ist ein Kleinbaugesuch zuhanden der Bauabteilung einzureichen.<sup>1)</sup>

§ 92 RBG:

<sup>1</sup> *Stützmauern und Einfriedungen, welche die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten, dürfen an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft halbscheidig auf die Grenze gestellt werden.*

<sup>2</sup> *Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen höhere Stützmauern und Einfriedungen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung von der Grenze zurückgestellt werden.*

<sup>3</sup> *Für Stützmauern und Einfriedungen, die keinen Durchblick gewähren und die Höhe von 2,50 m überschreiten, gelten die Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.*

<sup>4</sup> *Die Höhe der Stützmauern und Einfriedungen wird vom tiefer liegenden Terrain gemessen.*

<sup>5</sup> *Für Grünhecken gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.<sup>2)</sup>*

### **2. Stützmauern über 1, 20 m oder Einfriedungen über 2,50 m**

Für Stützmauern über 1,20 m oder Einfriedungen über 2,50 m ist das ordentliche Baugesuchsverfahren durchzuführen. Zuständig dafür ist das kantonale Bauinspektorat in Liestal ([www.baselland.ch](http://www.baselland.ch)→Bauinspektorat→Ausführliche Wegleitung Baugesuch).

### **3. Regelung für Einfriedungen entlang einer Gemeindestrasse**

Für die Bewilligung von Einfriedungen über 1,20 m entlang von gemeindeeigenen Parzellen (insbesondere Gemeindestrassen) ist die Zustimmung der Gemeinde nötig. Deshalb ist in jedem Fall ein Kleinbaugesuch zuhanden der Bauabteilung einzureichen.<sup>1)</sup>

Einfriedungen in Leichtbauweise bis zu einer Höhe von 1,80 m können mit einem Grenzabstand von mindestens 30 cm an die gemeindeeigene Parzelle gewährt werden, sofern die Verkehrssicherheit garantiert ist. Die Aussenseite der Leichtbauwand ist zu begrünen (siehe Anhang).

#### **4. Stützmauern und Einfriedungen in Quartierplangebieten**

In Gebieten mit Quartierplanungen gelten die besonderen Gestaltungsbestimmungen des jeweiligen Quartierplanvertrages. In diesen Arealen sind alle baulichen Massnahmen bewilligungspflichtig.

#### **5. Vereinbarungen**

Für die Vereinbarungen zwischen Nachbarn werden die gegenseitige Absprache und die Schriftlichkeit empfohlen.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich an die Bauabteilung.

**Therwil, 4. Juli 2016**

**Bauabteilung**

<sup>1)</sup> Das Formular „Kleinbaugesuch“ kann bei der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung bezogen oder direkt per Onlineschalter [www.therwil.ch](http://www.therwil.ch) heruntergeladen werden.

<sup>2)</sup> Das Merkblatt über den Grenzabstand von Grünhecken und Bäumen kann bei der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Homepage [www.therwil.ch](http://www.therwil.ch) eingesehen werden.

## Anhang

### zu Merkblatt „Stützmauern und Einfriedungen“ Vorschläge zur Begrünung von Einfriedungen mit Kletterpflanzen

Einfriedungen in Leichtbauweise, die an eine Gemeindestrasse grenzen, müssen mittels Kletterpflanzen begrünt werden. Nachfolgend eine Auswahl an Kletterpflanzen:



Efeu



gewöhnliche Waldrebe



Geissblatt



wilde Weinrebe